

B e s c h l u ß

In Sachen

der Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Hamburg, Schopenstehl 24,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hermann S [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Die Erinnerung der Beklagten vom 5. September 1960 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der von der Beklagten mit ihrem Gesuch vom 5. September 1960 angebrachte Rechtsbehelf ist als eine auf die Berichtigung des Kostenansatzes in der Kostenrechnung vom 16. Januar 1952 gerichtete Erinnerung im Sinne des § 4 GKG idF vom 26. Juli 1957/26. Juni 1959 anzusehen, die als solche auch dann zulässig ist, wenn die angeforderten Kosten bereits gezahlt sind.

Die Erinnerung ist indessen ohne sachliche Nachprüfung des Kostenansatzes mit Rücksicht darauf zurückzuweisen, daß der Rückforderungsanspruch des als Kostenschuldner in Anspruch Genommenen verjährt ist (vgl. KG in JW 1933, 1071; Rittmann-Wenz, Gerichtskostengesetz (a.F.) 19. Aufl., § 6 a Anm. 4). Dies ist hier der Fall und wird

auch von dem mit der Vertretung des Bundesfiskus in Kostensachen beauftragten Beamten des Bundesgerichtshofs geltend gemacht (vgl. § 8 Abs. 3 GKG n.F.).

Ein der Beklagten zustehender Rückerstattungsanspruch wäre, anders als die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 7. Oktober 1960 ausgeführt hat, mit dem Ablauf des Kalenderjahres entstanden, in dem die Beklagte nach dem Erlaß des ihr ungünstigen Revisionsurteils die nach ihrer Meinung von ihr zu Unrecht angeforderten Kosten gezahlt hat (§ 6 a Abs. 2 i.V. m. Abs. 1 GKG a.F.), nicht etwa erst mit der Beseitigung des unrichtigen Kostenansatzes (vgl. KG und Rittmann-Wenz aaO).

- 3 -

Die vierjährige Verjährungsfrist hat mithin mit dem Ende des Jahres 1952 zu laufen begonnen und ist, da sie vor ihrem Ablauf weder gehemmt noch unterbrochen worden ist, inzwischen längst verstrichen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1960

Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Keßler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

